

Köln, 07. November 2011

## Präsident des Deutschen Juristentages: Umbruch in der Betriebsrentenberatung

Zur **2. BRBZ-Makler-Konferenz des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.** (BRBZ) sind am Freitag der vergangenen Woche wieder zahlreiche Fachbesucher nach Köln gekommen, um sich über eine rechtssichere Beratung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu informieren. Die zentrale Botschaft des Präsidenten des Deutschen Juristentages und Hauptredners der Veranstaltung, Herr Prof. Dr. Martin Henssler, lautete: »Die Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im Umbruch. Nach heutiger Prognose wird sich die Möglichkeit einer gleichzeitigen Registrierung von Maklern als Rentenberater nicht dauerhaft durchsetzen, um das Problem der unerlaubten Rechtsberatung im Rahmen der bAV zu umgehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschäftigung anwaltlicher Erfüllungsgehilfen als Subunternehmer nicht ausreichend. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lösung liegt dementsprechend in der Kooperation mit dazu befugten Rechtsanwälten und Rentenberatern bei eindeutiger und rechtmäßiger Aufgabenverteilung.« Der **Deutsche bAV Service** unterstützte die Konferenz als Medienpartner ([www.deutscher-bav-service.de](http://www.deutscher-bav-service.de)).

Im Rahmen der Kölner Konferenz, die von Sebastian Uckermann, Vorsitzender des BRBZ, moderiert wurde, ergaben sich zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- Die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV ist nicht durch Paragraph 34d Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt.
- Die gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater, Rechtsberater und Versicherungsmakler ist nicht miteinander vereinbar. Auch juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.
- Versicherungsmakler können für sich das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht in Anspruch nehmen.
- Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann ebenfalls nicht als Begründung für Versicherungsmakler erhalten.
- Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

Diese Ergebnisse waren auch die Quintessenz des Eröffnungsvortrags der Konferenz in Köln, in dem Herr Prof. Dr. Achim Schunder, Schriftleiter »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Berater »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) sowie Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt, herausstellte, dass Finanz- und Rechtsberater in der bAV kooperativ zusammenarbeiten müssten, da Finanzdienstleister keine umfassenden Rechtsberatungsbefugnisse haben. Eine haftungssichere und rechtskonforme bAV-Beratung sei nur möglich, wenn die rechtsberatenden Berufsgruppen daher beteiligt werden.

Zum identischen Hintergrund lädt der BRBZ zur **2. BRBZ Makler-Konferenz 2011 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler** am Veranstaltungsort München ein. Interessenten, die an der Kölner Konferenz nicht teilnehmen konnten, erhalten somit eine weitere Möglichkeit die Hintergründe zur rechtskonformen bAV-Beratung kennenzulernen.

Weitere Informationen sowie die Anmeldeunterlagen für die noch begrenzten Teilnehmerplätze in Bezug auf die Veranstaltung in München am 11.11.2011 sind erhältlich unter [www.brbz-konferenz.de](http://www.brbz-konferenz.de).

Ende

---

**Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:**

**Deutscher bAV Service** c/o Kenston Services GmbH  
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln  
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50  
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

**Ansprechpartnerin:** Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«  
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.